

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für eine Zusammenarbeit können Sie hier unter die „Lupe nehmen“. Mit Erteilung des Auftrages erkennt der Auftraggeber die ausschließliche Gültigkeit der Bestimmungen an, auch bei entgegenstehendem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen.

#### *.§ 01. Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht*

01.01. .caleffa Grafik-Design verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse mit Sorgfalt zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch, wenn eine Zusammenarbeit nicht zu Stande kommt.

#### *.§ 02 Verpflichtungen des Auftraggebers*

02.01. Der Auftraggeber verpflichtet sich, .caleffa Grafik-Design rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten und ihr alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrages benötigten Informationen und Unterlagen, so weit diese ihm verfügbar sind, fristgerecht und kostenlos zu liefern. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Umstände, Vorgänge, die erst während der Auftragsbearbeitung bekannt werden.

02.02. Der Auftraggeber verpflichtet sich, .caleffa Grafik-Design nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben.

02.03. Der Auftraggeber versichert, dass er zu allen übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte dies entgegen aller Versicherungen nicht der Fall sein, so stellt der Auftraggeber .caleffa Grafik-Design von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

02.04. Werden .caleffa Grafik-Design wichtige Information und Materialien durch den Auftraggeber vorenthalten und verzögern diese den Arbeitsprozess, so dass finanzieller Schaden durch Terminsäumigkeit entsteht, so hat der Auftraggeber den Schaden in voller Höhe zu übernehmen.

#### *.§ 03. Leistungserbringung*

03.01. Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme des Auftrages durch .caleffa Grafik-Design, wenn alle notwendigen Arbeitsunterlagen vom Auftraggeber des Kunden zur Verfügung gestellt wurden.

03.02. .caleffa Grafik-Design verpflichtet sich bei Auftragsdurchführung dem Auftraggeber die einzelnen Leistungsphasen zu zeigen und die zu treffenden Maßnahmen mit ihm abzustimmen. Auf Anfrage werden dem Auftraggeber die eingeholten Kostenvoranschläge und Terminpläne zur Bewilligung vorgelegt.

03.03. .caleffa Grafik-Design überwacht die ordnungsgemäße Durchführung aller Werbemaßnahmen oder führt diese selbst durch. Es steht im Ermessen von .caleffa Grafik-Design, für die Ausführung ihrer Grundleistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen.

03.04. Die in Auftrag gegebenen Leistungen gelten mit der vom Auftraggeber schriftlich bestätigten Übergabe des Werkes als erbracht.

03.05. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist .caleffa Grafik-Design berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. .caleffa Grafik-Design haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### *.§ 04. Gestaltungsfreiheit*

04.01. Im Rahmen des übernommenen Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Beanstandungen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

#### *.§ 05. Urheberrecht und Nutzungsrecht*

05.01. Jeder erteilte Kreativvertrag ist ein Urhebervertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Werkleistungen gerichtet ist.

05.02. Alle Entwürfe, Reinzeichnungen, Texte, Bilder, Grafiken, Ton-, Video- und Animationsdateien unterliegen dem Urheberrecht und sind als persönliche geistige Schöpfungen geschützt. Sie dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von .caleffa Grafik-Design weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt .caleffa Grafik-Design, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/ AGD übliche Vergütung als vereinbart.

05.03. Die Bestimmung des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe im einzelnen nicht erreicht ist. In diesem Fall stehen .caleffa Grafik-Design insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus § 97ff. UrhG zu.

05.04. Der Auftraggeber erhält die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Dabei handelt es sich, soweit nicht anders vereinbart um ein einfaches Nutzungsrecht. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Vergütung an den Auftraggeber über.

05.05. Laut Gesetz hat .caleffa Grafik-Design das Recht auf Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden.

05.06. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

05.07. Soweit nicht anders vereinbart, verbleiben Urheber- oder Lizenzrechte beim jeweiligen Autor, Ersteller, Fotografen, Bildagentur oder Softwarehersteller.

05.08. Mit der Annahme eines Präsentationshonorars wird keine Zustimmung zur Verwendung von Ideen, Arbeiten und Leistungen erteilt. Sollten die Entwürfe zur Vervielfältigung bei Fremdfirmen verwendet werden, sind die Nutzungsrechte (sofern sie nicht bereits im Besitz des Kunden sind) seitens des Kunden von .caleffa Grafik-Design zu erwerben. Der Erwerb bzw. die Übertragung der Nutzungsrechte an den Entwürfen hat durch einen schriftlichen Vertrag zu erfolgen.

05.09. Gehören Software-Programme oder Scripte zum Lieferumfang, so wird dem Käufer ein einfaches unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt, d.h. er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung und kann mehrfach berechnet werden. Bei Verstoß haftet der Käufer in voller Höhe für den daraus entstehenden Schaden.

05.10. Bei der Beschaffung von Internet-Domains wird .caleffa Grafik-Design lediglich als Vermittler zwischen dem Kunden und den Organisationen zur Domainvergabe tätig. .caleffa Grafik-Design hat keinen Einfluss auf die Domainvergabe und übernimmt aus diesen Gründen auch keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten Domains frei von Rechten Dritter sind und auf Dauer bestand haben. Der Auftraggeber stellt .caleffa Grafik-Design hiermit von Ersatzansprüchen Dritter, die auf unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain beruhen, frei. Die vertragliche Leistung gilt mit der Nutzung durch den Kunden als abgenommen.

#### *.§ 06. Vergütung*

06.01. Sämtliche Tätigkeiten und die Anfertigung von Entwürfen, die .caleffa Grafik-Design dem Auftraggeber erbringt, sind soweit nicht anders vereinbart kostenpflichtig. Sofern die Vergütung nicht durch ein schriftliches Angebot geregelt ist, geschieht diese auf der Grundlage des Tarifvertrages für Designleistungen SDSt/ AGD.

06.02. Die Vergütung inklusive eventuell verauslagter Kosten zuzüglich Mehrwertsteuer ist nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen. Werbemittel- und Anzeigenrechnungen sind ebenfalls sofort nach Übermittlung an den Auftraggeber fällig.

06.03. .caleffa Grafik-Design ist in jedem Fall berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen den erbrachten Leistungen und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert.

06.04. Kommt eine von .caleffa Grafik-Design ausgearbeitete und vom Auftraggeber genehmigte Konzeption aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht zur Durchführung, so bleibt der Vergütungsanspruch davon unberührt.

06.05. Wird die geforderte Leistung nur in Teilen abgenommen, so entsteht ein entsprechendes Teilvergütung, fällig bei Abnahme des Teils. Ist der Auftrag längerfristig oder erfordert er von .caleffa Grafik-Design eine hohe finanzielle Vorleistung, so sind angemessene Abschlagszahlungen zulässig.

06.06. Die Einladung zur Erstellung einer Präsentation (Vorentwurf), gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsgegenstand zu erbringen, der einen Rechtsanspruch auf Entgeltlichkeit der Präsentation begründet. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Sollte anlässlich der Einladung die Höhe der Vergütung nicht vereinbart worden sein, geschieht diese auf der Grundlage des Tarifvertrages für Designleistungen SDSt/ AGD. .caleffa Grafik-Design kann in keinem Fall unverbindlich und kostenfrei arbeiten, auch nicht bei Nichtverwendung der eingereichten Ausarbeitungen oder erfolgten Beratungen.

#### *.§ 07. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten*

07.01. Sonderleistungen, wie Recherche, Text- und Gestaltungskorrekturen, technische Bearbeitung der vom Auftraggeber gelieferten Vorlagen, das Umarbeiten oder Ändern von Reinzeichnungen, Drucküberwachung etc. werden, soweit nicht anders angeboten, gesondert nach Zeitaufwand berechnet. Unvorhergesehener Mehraufwand bedarf gegenseitiger Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.

07.02. Auslagen für Nebenkosten, insbesondere für Material-, Druck- und Transportkosten, Fotografien, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Anfertigung von Modellen etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

07.03. Spesen wie Reisekosten und Aufwendungen für Verpflegung, Unterkunft und Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten und werden zu Selbstkostenpreisen verrechnet. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt die hierfür zugrunde liegenden Belege einzusehen.

07.04. Tritt mehr als drei Monate nach Datum unserer Auftragsbestätigung eine wesentliche Änderung der Löhne- und Lohnnebenkosten und Materialkosten ein, so kann .caleffa Grafik-Design die Neufestsetzung des Preises im Verhandlungswege verlangen.

#### *.§ 08. Kündigung des Auftrags*

08.01. Mit der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber wird die Bestellung für diesen verbindlich, d.h. für unsere Dienstleistungen ist der vereinbarte Preis nach Abnahme zu entrichten. Dieser Auftrag ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen widerrufbar.

08.02. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Auftraggeber ist .caleffa Grafik-Design berechtigt, die Vergütung für die bereits entstandenen Leistungen, auf Basis der vereinbarten Vergütung, zu verlangen. Dazu gehört auch die Erstattung aller direkten Investitionen, entsprechende Aufwendungen und Folgeschäden.

08.03. Kündigt der Auftraggeber, so gehen keinerlei Nutzungsrechte auf ihn über. Eine zusätzliche Nutzungsvergütung entfällt.

08.04. Im Falle einer Kündigung sind sämtliche gefertigten Ideenskizzen, Feinentwürfe, Gegenstände, Volumen, Datenträger und sonstige Modelle unverzüglich an .caleffa Grafik-Design zurück zu geben. Jegliche Kopien von Daten sind unverzüglich zu löschen.

#### *.§ 09. Belegmuster*

09.01. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber .caleffa Grafik-Design mindesten drei einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. .caleffa Grafik-Design ist berechtigt, diese Muster zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

09.02. .caleffa Grafik-Design hat das Recht, erstellte Entwürfe, Designs und Layouts selbst nach Erwerb von Nutzungsrechten durch den Kunden ohne besonderes Einverständnis des Kunden als Referenz aufzuführen, in Belegmappen bzw. bei Präsentationen oder Messen zu verwenden.

### *.§ 10. Haftung und Gewährleistung*

10.01. .caleffa Grafik-Design verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen.

10.02. .caleffa Grafik-Design haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen. Es haftet nur für eigenes Verschulden, nicht für Schäden, welche von Fremddienstleistern verursacht werden.

10.03. .caleffa Grafik-Design haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug des Auftraggebers oder sonstigen Drittbeauftragten, auch nicht für deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

10.04. Ab der Genehmigung und Gegenzeichnung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt er die Richtigkeit für Text und Bild. In Folge dessen entfällt jede Haftung von .caleffa Grafik-Design. Soweit der Auftraggeber von sich aus Korrekturen vornehmen lässt, entfällt ebenfalls jede Haftung.

10.05. Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit einer Werbung kann nicht übernommen werden, insbesondere ist .caleffa Grafik-Design nicht verpflichtet, jeden Entwurf vorher juristisch überprüfen zu lassen.

10.06. Beanstandungen egal welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei .caleffa Grafik-Design geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

### *.§ 11. Erfüllungsort und Wirksamkeit*

11.01. Erfüllungsort ist Hannover als Sitz von .caleffa Grafik-Design. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hannover.

### *.§ 12. Änderungen und Ergänzungen*

12.01. Änderungen und Ergänzungen oder die teilweise oder gesamte Aufhebung dieser AGB oder eines diesen zugrunde liegenden Vertrages bedürfen der gegengezeichneten Schriftform.

12.02. Soweit dieser allgemeinen Vertragsgrundlage eine Regelung fehlen sollte, gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und des Geschmacksmustergesetzes.

12.03. Entgegenstehende Einkaufs-, Geschäfts- und Lieferbedingungen werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch unsererseits selbst im Falle der Leistung/ Lieferung nicht Vertragsbestandteil.

### *.§ 13. Salvatorische Klausel*

13.01. Die Nichtigkeit einzelner Formulierungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.